

# **Satzung des Vereins** **„Verein zur Förderung der Städtischen Berufsfachschule für** **pharmazeutisch-technische Assistenten der Stadt Münster e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Städtischen Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten der Stadt Münster e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist es, die staatlich anerkannte PTA-Berufsfachschule Münster finanziell und materiell zu unterstützen, die Bildung und Erziehung der Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer nach Maßgabe des Gesetzes über den Beruf der Pharmazeutisch-technischen Assistenten und der dazu ergangenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung – jeweils vom 23. September 1997 – in der jeweils geltenden Fassung zu fördern sowie hilfsbedürftige und förderungswürdige Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Leistungen begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd und unverhältnismäßig sind.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können auf Antrag Einzelpersonen und rechtsfähige sowie nicht rechtsfähige juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet nach vorheriger Anhörung die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Ein Ausschlussgrund liegt nur vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
3. Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese zahlen keine Beiträge.

## **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden und Stiftungen aufgebracht. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und wird jeweils zu Beginn des Jahres fällig.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung,

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenswart, dem/r Schriftführer/in und höchstens drei Beisitzern/innen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich verlangt wird.
2. Mitgliederversammlungen werden von dem/r Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/r stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/r Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/r stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder nach Anhörung des Vorstandes erforderlich. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe von Vergütungen und sonstigen Kostenerstattungen für die Mitglieder des Vorstandes. Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/Innen, die den Jahresabschluss des Vereins prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung berichten.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Münster mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Ausbildung der PTA zu verwenden. Sollte dies nicht möglich sein, fällt das Vermögen an den Verein „Apotheker ohne Grenzen e.V.“.